Inverkehrbringens abzustellen, und nicht auf das Inverkehrbringen durch die jeweils in Anspruch Genommenen.<sup>83</sup>

## Artikel 14 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den EWR in Kraft.

## 4. Der Schutz vor Erzeugnissen, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (Produktimitationen)

## 4. 1 Vor Inkrafttreten des EWRV

Produktimitationen sind bereits durch Art 483 der schweizerischen Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) vom 26. Mai 1936, die durch das LGBl. 1949 Nr. 20<sup>84</sup> in Liechtenstein eingeführt wurde, erfasst. <sup>85</sup> Art 483 legt fest, dass Scherzartikel oder zu ähnlichen Zwecken bestimmte, ganz oder teilweise aus gesundheitsgefährlichen Stoffen hergestellte Waren verboten sind. Sowohl das Lebensmittelgesetz<sup>86</sup> als auch die Lebensmittelverordnung sind in der vereinfachten Form nach Art 11 des Kundmachungsgesetzes, also ohne Veröffentlichung des Textes in einem LGBl., kundgemacht worden.

## Exkurs: Frage der verfassungsgemässen Kundmachung der Lebensmittelverordnung

Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil<sup>87</sup> zur mangelnden integralen Kundmachung zum ANAG<sup>88</sup> festgestellt, dass das ANAG als Recht mit Straftatbeständen den klassischen Fall des Erfordernisses der integralen Kundmachung nach Art 10 Abs 1 Kundmachungsgesetz darstellt und den Voraussetzungen der vereinfachten Kundmachungsform nach Art 11 nicht entspricht. Folglich hat er die Kundmachung des LGBl. 1986 Nr. 43 als nicht verfassungs- und gesetzeskonform aufgehoben.

Art 487 der Lebensmittelverordnung verweist für Zuwiderhandlungen auf die Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes, das in Art 38 Gefängnis bis zu zwei Jahren und/oder Busse vorsieht.

Konsequenterweise muss auch hier gesagt werden, dass die vereinfachte Kundmachungsform, die hier angewendet worden ist, nicht ausreicht und somit nicht verfassungs- und gesetzeskonform ist.

<sup>83</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 52/1992, 18.

<sup>84</sup> Bekanntmachung vom 25. November 1949 betreffend die Neuausgabe der Anlagen I und II zum Vertrag über den Zollanschluss des Fürstentums Liechtenstein an die Schweiz (Anlage I / B. Departement des Innern /c. Gesundheitsamt / Ziffer 13).

<sup>85</sup> Vgl. Botschaft, I/393.

<sup>86</sup> Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, das in Liechtenstein durch das LGBl. 1949 Nr. 20 eingeführt worden ist.

<sup>87</sup> StGH 2. 11. 1989 LES 1/90, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Bundesgesetz vom 26. 3. 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, das durch LGBl. 1986 Nr. 43 in vereinfachter Form nach Art 11 Kundmachungsgesetz kundgemacht worden war.